

# Was ändert sich durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz?

Sylvia Dünn, Alexander Steckmann

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz<sup>1</sup> soll – so die Gesetzesbegründung<sup>2</sup> – „die gesetzliche Rentenversicherung derart angepasst werden, dass sie als maßgeblicher Eckpfeiler unseres Sozialstaates tragfähig, solide und belastbar bleibt“. Mit erheblichen Leistungsausweitungen und verbindlichen Haltelinien für Rentenniveau und Beitragssatz tariert das Gesetz den Ausgleich zwischen den Interessen der Rentenbeziehenden und den Interessen der Beitragszahlenden neu aus, die im Generationenvertrag im Gleichgewicht bleiben müssen.

## 1. Inhalt des Gesetzes

### 1.1 Allgemeines

Das Gesetz trifft Regelungen zu verschiedenen Bereichen und setzt damit einen Teil der rentenrechtlichen Vorhaben um, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. 3. 2018 angelegt sind:

- die Festlegung von Haltelinien für Rentenniveau und Beitragssatz bis 2025,
- Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente,
- die „Mütterrente II“,
- Neuregelungen zur Gleitzone (nun „Übergangsbereich“),
- Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Renten sowie
- die Schaffung eines rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs für zu Unrecht inhaftierte Eltern in der ehemaligen DDR.

Sylvia Dünn ist Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Alexander Steckmann ist Referent der Geschäftsleitung.

### 1.2 Haltelinien für Rentenniveau und Beitragssatz

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz werden Rentenniveau und Beitragssatz als Haltelinien gesetzlich garantiert und es wird ein Mechanismus dafür festgelegt, wie beide Grenzen gewahrt werden. Das Sicherungsniveaueziel wird bis zum Jahr 2025 auf 48 % festgelegt. Es liegt damit zwei Prozentpunkte über dem Wert, der bisher in § 154 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)<sup>3</sup> verankert war. Der Beitragssatz wird für 2019 in der allgemeinen Rentenversicherung (RV) auf 18,6 % und in der knappschaftlichen RV auf 24,7 % festgesetzt. Bis zum Jahr 2025 wird er 20 % nicht über- und 18,6 % nicht unterschreiten. Diese Beitragssatzgarantie ist uneingeschränkt gesetzlich abgesichert.

Um die Erreichung des Sicherungsziels zu gewährleisten, wird die Rentenanpassungsformel bis zum Jahr 2025 um eine Niveauschutzklausel ergänzt. Ergibt sich nach der – unverändert gebliebenen – Rentenanpassungsformel ein aktueller Rentenwert, mit dem ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 % unterschritten würde, wird der aktuelle Rentenwert so festgelegt, dass mindestens ein Sicherungsniveau

vor Steuern von 48 % erreicht wird. Der aktuelle Rentenwert wird also jeweils so festgesetzt, dass das Sicherungsniveau mindestens 48 % beträgt. Bezogen auf die individuelle Rente bedeutet das, dass in den Jahren, in denen die Niveauschutzklausel zur Anwendung gelangt, die Renten stärker angepasst werden.

Finanziert wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 % bis 2025 – und mittelbar der Sicherungsniveaugrenze von 48 % – durch die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel, die allerdings nur bei Bedarf erfolgt. Wird bei einem Beitragssatz von 20 % die Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben nicht erreicht, werden die zusätzlichen Bundesmittel für das betreffende Kalenderjahr so erhöht, dass die Mindestnachhaltigkeitsrücklage erreicht wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von jährlich 500 Mio. EUR an die allgemeine RV, die bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 % verwendet werden.

### 1.3 Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Der zweite große Regelungskomplex des Gesetzes ist die – erneute – Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz<sup>4</sup> vom 23. 6. 2014

<sup>1</sup> Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/4668, S. 1.

<sup>3</sup> Nach § 154 Abs. 3 SGB VI bestand bisher lediglich ein Prüfauftrag. Danach hatte die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, sofern der Beitragssatz in der allgemeinen RV bis zum Jahr 2020 20 % oder bis zum Jahr 2030 22 % überschreitet oder das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2020 46 % oder bis zum Jahr 2030 43 % unterschreitet.

<sup>4</sup> Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

wurde die Zurechnungszeit mit Wirkung vom 1.7.2014 um zwei Jahre vom Alter 60 auf das Alter von 62 Jahren verlängert. Das EM-Leistungsverbesserungsgesetz<sup>5</sup> vom 17.7.2017 sah eine weitere Verlängerung der Zurechnungszeit für neu zugehende Erwerbsminderungsrentner stufenweise vom Jahr 2018 an bis zum Jahr 2024 um drei Jahre vom Alter 62 auf das Alter von 65 Jahren vor.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wird das Ende der Zurechnungszeit nun bereits früher und in größerem Umfang angehoben. Das Ende der Zurechnungszeit wird für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert. Von 2020 bis 2030 erfolgt dann eine schrittweise Verlängerung auf das vollendete 67. Lebensjahr. Die Stufen der Anhebung betragen bis zum Jahr 2027 einen Monat je Kalenderjahr und ab 2028 jeweils zwei Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn nach dem Jahr 2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Ab 2031 werden Erwerbsminderungsrentner im Rentenzugang also so gestellt, als ob sie entsprechend ihres bisherigen Erwerbslebens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weitergearbeitet hätten.

Die Verlängerung der Zurechnungszeit kommt – wie schon bei den Vorgängerregelungen – nur im Rentenzugang zum Tragen. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2018 erfolgt keine Anhebung. Obwohl der entstehende Unterschied in den Rentenhöhen erheblich ist<sup>6</sup>, ist eine solche Stichtagsregelung verfassungsrechtlich zulässig.

#### 1.4 „Mütterrente II“

Ausgehend von der Erweiterung der rentenrechtlichen Anerkennung der Erziehungsleistung durch

das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. 6. 2014 verlängert das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um weitere sechs Monate auf 2,5 Jahre. Aus finanziellen Gründen<sup>7</sup> erfolgt keine vollumfängliche Gleichstellung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten mit ab 1992 geborenen Kindern.

Wie schon bei der „Mütterrente I“ werden die Regelungen für Bestandsrentner aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität anders ausgestaltet als die Regelungen für die Rentennewuzugänge<sup>8</sup>. Bestandsrenten werden um einen Zuschlag in Höhe eines halben persönlichen Entgeltpunkts bzw. eines halben persönlichen Entgeltpunkts (Ost) aufgestockt. Durch die pauschale Zuschlagsregelung entfällt bei den Bestandsrenten deren komplette Neufeststellung, was die Umsetzung erheblich erleichtert. Für Mütter, die vor dem 1. 1. 1921 geboren wurden und die statt Kindererziehungszeiten eine Kindererziehungsleistung (§ 294 SGB VI) erhalten, wird die Ausweitung ebenfalls nachvollzogen.

Darüber hinaus sieht das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vor, dass bestimmte Personen im Rentenbezug, die nicht von der Ausweitung der Leistungen für Kindererziehung im Jahr 2014 profitierten, auf Antrag einen Pauschalzuschlag für jeden Monat der Kindererziehung erhalten<sup>9</sup>. Das neue Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption bzw. der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte. Die Regelung ist so konzipiert, dass Doppelleistungen ausgeschlossen werden. Erhält für die beantragte Zeit schon eine andere Person Kindererziehungszeiten oder Pauschalzuschläge, kann selbst bei nachgewiesener Erziehung keine Kindererziehungszeit in der Rente berücksichtigt werden.

#### 1.5 „Übergangsbereich“

Der vierte große Regelungsbereich des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes betrifft die sog. Gleitzoneregelung. Zur weiteren Beitragsentlastung von Geringverdienenden<sup>10</sup> wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR<sup>11</sup> nur einen reduzierten Beitragsanteil zahlen, m. W. vom 1.7.2019 unter Beibehaltung des bisherigen Entlastungsmechanismus auf Arbeitsentgelte von 450,01 EUR bis 1 300,00 EUR ausgeweitet. Anders als bisher heißt dieser Bereich zwischen geringfügiger Beschäftigung und dem Einsetzen der vollen Beitragslast auf Arbeitnehmerseite dann allerdings nicht mehr Gleitzone, sondern „Übergangsbereich“. Neu ist außerdem, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten ab dem

<sup>5</sup> Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze.

<sup>6</sup> Eine Erwerbsminderungsrente, die nicht im Dezember 2018, sondern im Januar 2019 beginnt, kann im Einzelfall um mehr als 100 EUR höher ausfallen.

<sup>7</sup> Im Fall der Anerkennung von insgesamt drei Jahren an Kindererziehungszeiten für alle vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder käme es bei Beibehaltung der derzeitigen Finanzierung etwa zu einer Verdopplung der Mehrausgaben der RV und somit zu einer noch höheren Belastung der Versichertengemeinschaft (vgl. BT-Drucks. 19/4669, S. 1 und 3).

<sup>8</sup> Im Einzelnen: Dünn, Stosberg, Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz, DRV 2/2014, 74, 77 ff.

<sup>9</sup> Bei der „Mütterrente I“ wurde pauschal auf die Erziehung im 12. Kalendermonat abgestellt.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/4668, S. 21 und 23, sowie die Empfehlungen des Rates der Europäischen Kommission zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschland 2018, COM (2018) 405 vom 22. 5. 2018, S. 9.

<sup>11</sup> Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV i. d. F. bis zum 30. 6. 2019.

1.7.2019 nicht mehr zu geringeren Rentenanwartschaften führen, da der Rentenberechnung dann das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde gelegt wird<sup>12</sup>, und nicht mehr die reduzierte fiktive beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Abs. 10 SGB VI. Beschäftigte im Übergangsbereich von 450,01 EUR bis 1 300,00 EUR werden künftig also gleich doppelt begünstigt: Sie tragen nur einen reduzierten Arbeitnehmerbeitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, ohne dass sich die niedrigeren Rentenanwartschaften nachteilig auf ihre Rentenanwartschaften auswirken. Das gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes dann sowohl für die bisher in der Gleitzone bis 850,00 EUR beschäftigten Arbeitnehmer als auch für diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300,00 EUR.

Wie bisher auch werden ausschließlich Beschäftigte durch die Regelung begünstigt (nunmehr solche mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von bis zu 1 300,00 EUR), nicht aber auch sonstige Versicherte mit einem entsprechend geringen Gesamteinkommen. Unerheblich ist dabei weder, ob dieses Arbeitsentgelt auf einer Vollzeit-, einer vollzeithen oder einer Teilzeitbeschäftigung beruht, noch ist von Bedeutung, ob es sich um eine Nebenbeschäftigung handelt oder die Berechtigten über weitere Einkünfte verfügen. Werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend<sup>13</sup>.

Die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitragsanteils wird wie bisher auch dadurch bewirkt, dass bei der Beitragsberechnung nicht das tatsächliche (Brutto-)Arbeitsentgelt, sondern nur ein verminderter Betrag als beitragspflichtige Einnahme zugrunde gelegt wird<sup>14</sup>. Hierfür gilt ab 1.7.2019 dann folgende Formel:

$$F \times 450 + \left( \frac{1\,300}{1\,300 - 450} \right) \cdot (450 / (1\,300 - 450)) \times F \times (AE - 450)$$

AE steht dabei für das monatliche Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis und F für den Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30% durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz<sup>15</sup> des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird<sup>16</sup>. Ausgehend von dem auf Basis dieser reduzierten beitragspflichtigen Einnahme ermittelten Gesamtbeitrag trägt der Arbeitgeber dann unverändert einen Beitragsanteil in Höhe der Hälfte des sich auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts ergebenden Beitrags und der Arbeitnehmer den verbleibenden Restbetrag<sup>17</sup>.

Da die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitragsanteils für Zeiten ab 1.7.2019 generell nicht mehr zu leistungsrechtlichen Nachteilen in der gesetzlichen RV führt, entfällt von da an auch die bisherige Möglich-

keit, auf die Anwendung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zur Reduzierung des Arbeitnehmerbeitragsanteils in der gesetzlichen RV zu verzichten<sup>18</sup>. Bis dahin abgegebene Verzichtserklärungen verlieren insofern für Zeiten ab 1.7.2019 ihre Wirkung<sup>19</sup>.

Damit die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) in den Fällen des Übergangsbereichs das tatsächliche Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung berücksichtigen können, haben die Arbeitgeber künftig in den Entgeltmeldungen neben der (nach der dargestellten Formel berechneten) beitragspflichtigen Einnahme auch das tatsächliche (Brutto-)Arbeitsentgelt zusätzlich mit anzugeben<sup>20</sup>. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit für die Erweiterung des Meldeverfahrens wird die zusätzliche Angabe des tatsächlichen Arbeitsentgelts allerdings erst zum 1.1.2020 umgesetzt. Bis dahin wird das tatsächliche Arbeitsentgelt systemseitig aus den Entgeltmeldungen ermittelt. Neu ist außerdem, dass das bisher im Fall der Meldung eines Arbeitsentgelts<sup>21</sup> zu setzende Kennzeichen<sup>22</sup> „Gleitzone“ künftig „Midijob“ heißt.

## 1.6 Rückwirkendes Zusammentreffen mehrerer Renten

In § 89 Abs. 1 SGB VI wird mit der Ergänzung um die Sätze 3 bis 7 eine spezialgesetzliche Korrektornorm für die Fälle des rückwirkenden Zusammentreffens von Renten geschaffen, in denen zu einer bereits bewilligten Rente rückwirkend für denselben Zeitraum eine höhere oder ranghöhere Rente hinzutritt (z. B.

<sup>12</sup> Vgl. §§ 70 Abs. 1a und 4, 194 Abs. 1, 256a Abs. 2 SGB VI in der vom 1.7.2019 an geltenden Fassung.

<sup>13</sup> Vgl. § 20 Abs. 2 2. Halbsatz SGB IV in der vom 1.7.2019 an geltenden Fassung.

<sup>14</sup> Vgl. § 163 Abs. 10 Satz 1 SGB VI in der vom 1.7.2019 an geltenden Fassung i. V. m. § 344 Abs. 4 SGB III, § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI.

<sup>15</sup> Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen RV, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 163 Abs. 10 Satz 3 SGB VI). Sowohl der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz als auch der Faktor F werden nach § 163 Abs. 10 Satz 5 SGB VI vom BMAS jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

<sup>16</sup> Vgl. § 163 Abs. 10 Satz 2 SGB VI.

<sup>17</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Beitragsverfahrensverordnung (BwV) in der vom 1.1.2019 an geltenden Fassung.

<sup>18</sup> Vgl. § 163 Abs. 10 Sätze 6 und 7 SGB VI i. d. F. bis zum 30.6.2019.

<sup>19</sup> Vgl. analog BT-Drucks. 19/4668, S. 35.

<sup>20</sup> Vgl. § 28a Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB IV in der vom 1.7.2019 an geltenden Fassung.

<sup>21</sup> Jahresmeldung, Abmeldung und Unterbrechungsmeldung.

<sup>22</sup> Vgl. § 5 Abs. 10 DEÜV in der vom 1.7.2019 an geltenden Fassung.

beim Hinzutritt einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zu einer bereits bewilligten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung). Die Regelung war notwendig geworden, nachdem der 5. und der 13. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden hatten<sup>23</sup>, dass in diesen Fällen die Rücknahme oder Aufhebung des Bescheides über die niedrigere oder rangniedrigere Rente regelmäßig nicht auf § 45 oder § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestützt werden kann. Sie gilt für alle Fälle, in denen der Bewilligungsbescheid über die höhere oder ranghöhere Rente ab dem Tag des Inkrafttretens<sup>24</sup> erteilt wird. Erfasst werden dabei sowohl die Anwendungsfälle des § 45 SGB X als auch diejenigen des § 48 SGB X. Neben Versichertenrenten findet die Neuregelung auch für das rückwirkende Zusammentreffen von kleinen und großen Witwen-/Witwerrenten<sup>25</sup> sowie für das rückwirkende Zusammentreffen von Halb- und Vollwaisenrenten<sup>26</sup> Anwendung.

Als *lex specialis* bestimmt § 89 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VI, dass in diesen Fällen der Bescheid über die niedrigere oder rangniedrigere Rente mit Wirkung für die Zukunft vom Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente an aufzuheben ist, ohne dass die §§ 24, 45, 48 SGB X Anwendung finden. Die Bescheidaufhebung erfolgt dabei nur hinsichtlich des Zahlungsanspruchs, nicht aber auch hinsichtlich des Rentenanspruchs, da das Stammrecht auf die niedrigere oder rangniedrigere Rente auch während des zeitgleichen Anspruchs auf die höhere oder ranghöhere Rente bestehen bleibt.

Der Zeitraum des Zusammentreffens der Ansprüche bis zum Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente wird wiederum im Wege einer Fiktion geregelt. Hier gilt der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente nach Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger bis zur Höhe der bereits gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente nach § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI als erfüllt. Verbleibt nach Abrechnung etwaiger Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger noch ein Restnachzahlungsbetrag aus der höheren oder ranghöheren Rente, wird dieser aufgrund der Erfüllungsfiktion des § 89 Abs. 1 Satz 6 SGB VI nur in dem Umfang ausgezahlt, wie er die im Nachzahlungszeitraum insgesamt bereits gezahlte niedrigere oder rangniedrigere Rente übersteigt. Ergibt sich umgekehrt ein zu Unrecht erbrachter Betrag,

weil die für diesen Zeitraum zu erbringende höhere oder ranghöhere Rente betragsmäßig geringer ist als die über Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger geforderten Beträge und die niedrigere oder rangniedrigere Rente zusammen, wird dieser nicht vom Versicherten zurückgefordert und verbleibt insofern nach § 89 Abs. 1 Satz 7 SGB VI in Ausgabe. Diese nicht rückforderbare Überzahlung ist dann gem. Ziffer 2.3 der „Grundsätze für den Umgang mit überzahlten Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung“ im Berichtswesen entsprechend auszuweisen.

### **1.7 Nachteilsausgleich für zu Unrecht inhaftierte Eltern in der ehemaligen DDR**

Durch § 11a des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) wird m. W. vom 1.1.2019 ein rentenrechtlicher Nachteilsausgleich für zu Unrecht inhaftierte Eltern in der ehemaligen DDR geschaffen, die infolgedessen an der Kindererziehung gehindert waren. Die Regelung fingiert m. W. vom 1.1.2019 entsprechende Verfolgungszeiten als Zeiten der Erziehung eines Kindes nach dem SGB VI, wenn das Kind wegen einer aus rechtsstaatswidrigen Gründen zu Unrecht erlittenen Haft in der ehemaligen DDR nicht erzogen werden konnte. Die Regelung war erforderlich, da es bislang an einem rechtlichen Anknüpfungspunkt für die Berücksichtigung einer nicht erfolgten Kindererziehung bei Inhaftierten im Rahmen des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs fehlte.

Dieser Nachteilsausgleich greift nach § 11a Abs. 1 Satz 2 BerRehaG ausdrücklich auch dann, wenn bereits bei einer anderen Person für dasselbe Kind nach dem SGB VI eine Kindererziehungszeit angerechnet wurde oder anzurechnen ist oder für sie ein Zuschlag nach § 307d SGB VI berücksichtigt wurde oder zu berücksichtigen ist. Umgekehrt lässt dieser Nachteilsausgleich die Anrechnung oder Berücksichtigung der Kindererziehung bei derjenigen Person unberührt, die das Kind tatsächlich erzogen hat.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die oder der Verfolgte während der Verfolgungszeit als Elternteil i. S. des § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ein Kind tatsächlich nicht erziehen konnte<sup>27</sup>. Nicht entscheidend ist hingegen, dass es zu einem Eingriff in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung der oder des Verfolgten gekommen sein muss. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine Rehabilitierungsbescheinigung nach § 17 i. V. m. § 22 Abs. 2a BerRehaG nachzuweisen, die auf Antrag von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde erteilt wird. Die Vorlage einer Aufhebungsentscheidung oder Kassation nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) reichen hingegen nicht aus.

<sup>23</sup> Vgl. Urteile vom 7.4.2016 – B 5 R 26/15 R – und vom 25.5.2018 – B 13 R 33/16 R –.

<sup>24</sup> Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft (vgl. Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes).

<sup>25</sup> Vgl. § 89 Abs. 2 Satz 2 SGB VI neue Fassung.

<sup>26</sup> Vgl. § 89 Abs. 3 Satz 3 SGB VI neue Fassung.

<sup>27</sup> Vgl. § 11a Abs. 3 BerRehaG in der vom 1.1.2019 an geltenden Fassung.

Die Neuregelung gilt auch für Bestandsrenten<sup>28</sup>, wenn nachträglich entsprechende Verfolgungszeiten anerkannt werden. Allerdings erfolgt die Neufeststellung nicht von Amts wegen, sondern nach § 11a Abs. 2 BerRehaG nur auf Antrag. Dabei findet § 16 BerRehaG Anwendung, wonach die Rente in neuer Höhe frühestens für die Zeit vom 1.7.1990 an zu leisten ist.

## 2. Bewertung

Mit der Einführung verbindlicher Haltelinien für Rentenniveau und Beitragssatz justiert der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden und letztlich auch das Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung neu. Er reagiert damit auf die anhaltende Diskussion über die befürchtete Zunahme von Altersarmut. Die Herausforderung für Politik und RV wird darin bestehen, Akzeptanzverlusten entgegenzuwirken, die die neue Finanzierungssystematik hervorrufen könnte. Der Bund übernimmt mit der Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel Verantwortung für das Rentensystem vor dem Hintergrund der anstehenden demographischen Veränderungen. Dass die Zahlung der Bundesmittel „bei Bedarf“ erfolgt, wird die Kommunikation dieses Aspekts zur Herausforderung machen.

Die Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung Erwerbsgeminderter hat die gesetzliche RV seit Jahren und mit Nachdruck gefordert<sup>29</sup>. Die Verlängerung der Zurechnungszeit durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.6.2014 und das EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17.7.2017 waren notwendige und überfällige Schritte in diese Richtung. Trotz der weitreichenden Leistungsausweitung ist der Anteil der Erwerbsminderungsrentner, die ergänzend Grundsicherung beziehen, mit 15% noch immer erheblich höher als der der Altersrentner<sup>30</sup>. Dass sich der Gesetzgeber entschlossen hat, die Zurechnungszeit mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erneut zu verlängern, ist deshalb sozialpolitisch nachvollziehbar. Problematisch ist, dass die Rente wegen Erwerbsminderung künftig für Personen ab 60 günstiger – unter Umständen sogar erheblich günstiger – ausfallen kann als eine vorgezogene Altersrente, ggf. sogar günstiger als die abschlagsfreie „Rente ab 63“. Das wird zu einem Antragsanstieg bei der Rente wegen Erwerbsminderung führen, der für die RV-Träger aufgrund der Begutachtungserfordernisse einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hat.

Die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 auf nunmehr 2,5 Jahre ist sozialpolitisch nachvollziehbar. Nicht vertretbar war und ist aber die Finanzierung der „Mütterrente“. Die Honorierung der Erziehungsleistung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus Steuermitteln finanziert werden muss. Nur eine Finanzierung aus Steuermitteln gewährleistet, dass alle Bürger – auch

diejenigen, die nicht gesetzlich rentenversichert sind, und auch die Einkommen oberhalb der Beitragbemessungsgrenze – im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Finanzierung herangezogen werden. Die Selbstverwaltung der RV-Träger – Arbeitgeber- und Versichertenvertreter – hat den Gesetzgeber deshalb schon bei Einführung der „Mütterrente I“ zu Recht eindrücklich – leider ohne Erfolg – dazu aufgefordert, eine ordnungspolitisch korrekte Form der Finanzierung dieser Leistungsausweitung zu gewährleisten.

Die Neuregelung für Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt im Übergangsbereich von 450,01 EUR bis 1 300,00 EUR schränkt das Äquivalenzprinzip ein, da die Versicherten eine höhere Rentenanwartschaft erwerben, als es dem für sie gezahlten Beitrag entspricht. Sie ist schon deshalb kritisch zu sehen, weil die Finanzierung nicht durch Dritte, sondern durch die übrigen Beitragszahler und damit durch eine Umverteilung innerhalb der gesetzlichen RV erfolgt. Außerdem ist die Regelung im Hinblick auf das verfolgte Ziel der Vermeidung von Altersarmut nicht zielgenau, da allein auf die Höhe des Arbeitsentgelts abgestellt wird und sonstige Einkünfte sowohl individuell als auch im Haushalt unberücksichtigt bleiben<sup>31</sup>. Dabei werden ausschließlich Beschäftigte und nicht auch sonstige Versicherte mit einem entsprechend geringen Gesamteinkommen begünstigt, ohne zu berücksichtigen, ob sie im Alter überhaupt armutsgefährdet sind.

Mit der Ergänzung des § 89 Abs. 1 SGB VI um die Sätze 3 bis 7 reagiert der Gesetzgeber notwendigerweise auf die Rechtsprechung des 5. und 13. Senats des BSG<sup>32</sup> und kommt damit einem zentralen Anliegen der RV-Träger nach.

Der neu geschaffene rentenrechtliche Nachteilsausgleich für zu Unrecht inhaftierte Eltern in der ehemaligen DDR ist sozialpolitisch zwingend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Eltern, die allein wegen einer aus rechtsstaatswidrigen Gründen zu Unrecht erlittenen Haft in der ehemaligen DDR an der Kindererziehung gehindert waren, in der gesetzlichen RV schlechter gestellt werden sollten. Dass es hierdurch im Einzelfall zur Anerkennung oder Berücksichtigung der Kindererziehung bei mehreren Personen kommen kann, ist vor dem Hintergrund dieser übergeordneten Gesichtspunkte hinzunehmen.

<sup>28</sup> D. h., Renten mit einem Rentenbeginn vor dem 1.1.2019.

<sup>29</sup> Vgl. Rische, Kreikebohm, Verbesserung der Absicherung bei Invalidität und mehr Flexibilität beim Übergang in Rente – Denkanstöße aus der Rentenversicherung zu den wichtigsten Themen der aktuellen Reformagenda –, RVaktuell 1/2012, 12 ff.

<sup>30</sup> Vgl. die Begründung zum EM-Leistungsverbesserungsgesetz (BT-Drucks. 18/11926, S. 14).

<sup>31</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/5586, S. 14.

<sup>32</sup> Vgl. Urteile vom 7.4.2016 – B 5 R 26/15 R – und vom 25.5.2018 – B 13 R 33/15 R –.